

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2279
zu Drucksache 8/2240
zu Drucksache 8/1269
29.10.2025

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 8/2240 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
- Drucksache 8/1269 -
Thüringer Gesetz zur Anpassung der Grundsteuerreform (ThürGAnGrStR)

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

„Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "in Thüringen" durch die Worte "im Freistaat Thüringen" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387),“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,“ und werden die Worte "in Thüringen" durch die Worte "im Freistaat Thüringen" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für im Freistaat Thüringen liegende Grundstücke ist § 17 Abs. 2 GrStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuermessbetrag auch dann neu festzusetzen ist, wenn während des Hauptveranlagungszeitraums die Steuermesszahlen durch Gesetz geändert werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte "in Thüringen" durch die Worte "im Freistaat Thüringen" ersetzt.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird § 3 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1 bis 3“ durch die Verweisung „§§ 1 und 2“ ersetzt.

5. § 5 wird § 4“

Begründung:

Zu 1:

zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Bei der Zitierweise des GrStG (Buchstabe aa) und des BewG (Buchstabe bb) wird redaktionell klargestellt, dass jeweils die letzte Änderung des jeweiligen Gesetzes gemeint ist und nicht die letzte Änderung des jeweils zitierten Paragraphen. In Buchstabe bb wird darüber hinaus die dynamische Verweisung in das BewG durch eine statische Verweisung ersetzt, was im Kontext der statischen Verweisung im Absatz 1 als sachgerecht erachtet wird, zumal es sich bei dem BewG um ein Gesetz eines anderen Gesetzgebers, namentlich des Bundes handelt. In solchen Fällen ist eine dynamische Verweisung stets kritisch zu hinterfragen.

Zu 2:

zu Buchstabe a:

Das Thüringer Finanzgericht hat in seinem Urteil vom 17.01.1996, Az. I 109/95, festgestellt, dass § 17 Abs. 2 Nr. 1 GrStG nicht lediglich an tatsächliche Veränderungen anknüpfe. „Gründe“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 GrStG seien vielmehr alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände. Die rein sprachliche Neufassung des § 2 Abs. 1 soll dieser Rechtsprechung Rechnung tragen, ohne dass hierdurch der Regelungsgehalt berührt wäre. Zudem beinhaltet die Neufassung die redaktionelle Ersetzung der Worte "in Thüringen" durch die Worte "im Freistaat Thüringen".

zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 3:

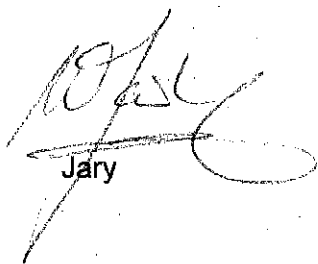
Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sowie eines erhöhten bürokratischen Aufwands auf Seiten der Gemeinden wird nunmehr von der zunächst im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeit differenzierter Hebesätze abgesehen.

Zu 4 und 5:

Aufgrund der Streichung des § 3 rücken die §§ 4 und 5 redaktionell als §§ 3 und 4 auf. Insoweit ist die Verweisung im bisherigen § 4, der neuer § 3 wird, entsprechend anzupassen.

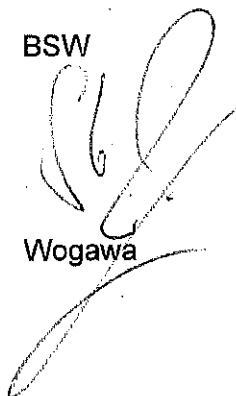
Für die Fraktionen:

CDU



Jary

BSW



Wogawa

SPD



Merz